



Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik
Reutlingen



Gemeindepsychiatrische Hilfen
Reutlingen

Relevante Rahmen-Eckpunkte zu StäB im Kontext GPV

3. Südwestdeutsche StäB-Tagung
Workshop 6: Einbindung GPV-Partner
14.05.2019
Rainer Kluza
Geschäftsführer PP.rt und GP.rt

§ 39 (1) SGB V Krankenhausbehandlung

... Versicherte haben Anspruch auf vollstationäre oder stationsäquivalente Behandlung durch ein nach § 108 zugelassenes Krankenhaus, wenn die Aufnahme oder die Behandlung im häuslichen Umfeld nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. ...

... Die stationsäquivalente Behandlung umfasst eine psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld durch mobile ärztlich geleitete multiprofessionelle Behandlungsteams. Sie entspricht hinsichtlich der Inhalte sowie der Flexibilität und Komplexität der Behandlung einer vollstationären Behandlung.

§ 115d SGB V Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

Psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler
Versorgungsverpflichtung sowie
Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich
geleiteten psychiatrischen Abteilungen mit regionaler
Versorgungsverpflichtung können in medizinisch
geeigneten Fällen, wenn eine Indikation für eine
stationäre psychiatrische Behandlung vorliegt, anstelle
einer vollstationären Behandlung eine
stationsäquivalente psychiatrische Behandlung im
häuslichen Umfeld erbringen.

§ 115d SGB V

Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

In geeigneten Fällen, insbesondere wenn dies der Behandlungskontinuität dient oder aus Gründen der Wohnortnähe sachgerecht ist, kann das Krankenhaus an der ambulanten psychiatrischen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer oder ein anderes zur Erbringung der stationsäquivalenten Behandlung berechtigtes Krankenhaus mit der Durchführung von Teilen der Behandlung beauftragen.

Rahmenvereinbarung Krankenkassen - DKG Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

- Behandlungsteam:
ärztlich geleitetes multiprofessionelles Team aus Arzt, Pflege u. mind. einem Vertreter weiterer Berufsgruppen
- wöchentliche ärztliche Visite u. multiprofessionelle Fallbesprechung
- mind. 1 x täglich direkter Patientenkontakt durch ein Team-Mitglied
- Rufbereitschaft mind. eines Mitglieds des Behandlungsteams im Rahmen des üblichen Tagdienstes an Werktagen, nachts und wochenends allgemeine Rufbereitschaft möglich
- Gewährleistung jederzeitiger ärztlicher Eingriffsmöglichkeit 24 Std. an 7 Tagen
- Gewährleistung stationärer Aufnahmemöglichkeit bei kurzfristiger Verschlechterung
- Eignung und Zustimmung des häuslichen Umfeldes

Rahmenvereinbarung Krankenkassen - DKG Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

- Beauftragung externer Leistungserbringer:
max. die Hälfte des StäB-Behandlungsvolumens darf an Externe delegiert werden
- Gesamtverantwortung bleibt beim behandelnden Krankenhaus
- Einbeziehung externer Leistungserbringer in die multiprofessionellen Fallbesprechungen
- Sicherstellung ordnungsgemäßer Leistungsdokumentation durch das Krankenhaus
- Personalgestellung - Arbeitnehmer-Überlassungs-Gesetz
- Ansprüche zu Leistungen aus anderen SGB bleiben während StäB bestehen